

# RS Vwgh 2002/7/19 2002/11/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.2002

## Index

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §19 Abs3 Satz2 Z4;

## Rechtssatz

Eine Übertretung der gesetzlich vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit stellt keinen Verstoß gegen kraftfahrrechtliche, sondern nur gegen straßenpolizeiliche Vorschriften dar. Ob ein Verstoß gegen straßenpolizeiliche Vorschriften als schwerer Verstoß anzusehen ist, ist der aus den Strafbestimmungen straßenpolizeilicher Vorschriften erkennbaren gesetzlichen Bewertung des straßenverkehrsbezogenen Fehlverhaltens zu entnehmen. Im vorliegenden Fall kommt dafür primär die StVO 1960 in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002110113.X02

## Im RIS seit

20.09.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)